



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
- Bildungsausschuss -  
Die Vorsitzende  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

24 105 Kiel, 02.09.09

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Per E-Mail: [bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Aktenzeichen: 51.51.08 AW/BI

**Sozialstaffelregelung für Kindertageseinrichtung; Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen  
Drucksache 16/2669, Ihr Zeichen: L 213**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem o. a. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Hierzu stellt der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag folgendes fest:

1.

Der Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen beinhaltet, dass zum 01.09.2009 „wieder die vollen Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch XII für die Bemessungs- und Einkommensgrenzen der Sozialstaffelregelung in Kindertageseinrichtungen zu Grunde gelegt werden, um Kinder aus einkommensschwachen Haushalten beitragsfrei zu stellen“.

Hier ist zunächst festzuhalten, dass es eine Wiedereinführung der vollen Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch XII nicht geben kann, weil solche vollen Regelsätze zu keinem Zeitpunkt in Schleswig-Holstein verpflichtend zu Grunde gelegt wurden. Rechtsgrund für die 85 %-Regelung ist die gesetzliche Bestimmung in § 25 Abs. 3 Satz 6 und 7 des KiTa-Gesetzes. Diese Regelung beruht auf einer Initiative der damaligen die Landesregierung stellenden Parteien, SPD und Bündnis90/Die Grünen, Drucksache 15/3649. Sachlich begründet wurde diese Regelung mit der Zusammenstellung des neuen Regelsatzes für den Haushaltsvorstand nach dem SGB XII. Der zum 01. Januar 2005 geltende Regelsatz nach § 28 SGB XII betrug hiernach 345,- Euro. Der bis 31. Dezember 2004 geltende Regelsatz des **vorher** geltenden BSHG betrug für den Haushaltsvorstand 296,- Euro. Der neue Regelsatz aus dem SGB XII beinhaltet somit zu 100 % den Regelsatz des BSHG, sowie eine pauschalierte Auf-

stockung von früher einmalig zu beantragenden Aufwendung, hier 49,- Euro. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Regelsätze gegenüber dem Niveau des BSHG – durch die Einbeziehung der Pauschale zum 01. Januar 2005 - um 16,5 % höher lagen. Ohne die Korrektur mittels der 85 %-Regelung hätte dies bedeutet, dass erstens mehr Familien Anspruch auf Ermäßigung der Elternbeiträge gehabt hätten und zweitens größere Ermäßigungen der Elternbeiträge als bisher gewährt würden. Dies war mit der Neuordnung der Regelsätze jedoch nicht beabsichtigt. **Die Landesregierung sah sich außerdem seinerzeit außerstande, diesen finanziellen Mehrbetrag den Betroffenen Kommunen auszugleichen.** Die Kommunen selber konnten diesen Mehraufwand auch nicht aufbringen. Insoweit hat der Gesetzgeber mit der Einführung der 85 %-Regelung sachgerecht reagiert. So heißt es in der damaligen Gesetzesbegründung: „um die bisherige Höhe der Bedarfsgrenze bei der Berechnung der Sozialstaffel beizubehalten, dürfen nur 85 % der Regelsätze nach § 28 SGB XII zu Grunde gelegt werden (296,- Euro entspricht 85 % von 345,- Euro).“

Es bleibt festzustellen, dass die 85 %-Regelung im § 25 Abs. 3 KiTa-Gesetz 100 % des Satzes nach dem alten BSHG abbildet. Eine Anhebung der Befreiungsgrenze für die Erhebung von Kindertagesstättengebühren auf 100 % des Regelsatzes nach § 28 SGB XII führt zu einer deutlichen Mehrbelastung für die Kommunen. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag weist darauf hin, dass eine solche Erhöhung gemäß Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung gleichzeitig eine Regelung über den Ausgleich der den Kommunen entstandenen Mehrkosten nach sich ziehen muss.

2.

Der Konnexitätsanspruch der Kommunen wird auch nicht durch die im 2. Antrag aufgestellte Forderung erfüllt, wonach gefordert wird, dass die entstehenden Mehrkosten durch die sogenannte 100 %-Regelung durch Mittel ausgeglichen werden, die durch die Einführung des beitragsfreien Kindergartenstättenjahres frei geworden sind.

Mit der Einführung des beitragsfreien KiTa-Jahres sind keinerlei finanzielle Mittel bei den Kommunen frei geworden. Die finanzielle Entlastung findet nur bei den Eltern statt, die bisher Geld selber zur Finanzierung beigetragen haben. Auf kommunaler Seite hat das beitragsfreie letzte KiTa-Jahr keine Ersparnisse gebracht. Im Gegenteil, mit der sehr aufwendigen Beitragsberechnung und Verwaltung entstehen bei den Trägern erhebliche Mehrkosten. Es können somit keine freiwerdenden Mittel umgeschichtet werden, um eine wie die unter Punkt 1. genannte Forderung nach einem 100 % Regelsatz gegen zu finanzieren.

Zwar entstehen bei den Kreisen Minderausgaben bei der Sozialstaffel durch die Beitragsfreiheit. Diese müssen von den Kreisen jedoch in voller Höhe zur Finanzierung der den KiTa-Trägern entstehenden Einnahmeausfälle eingesetzt werden. Es werden also keinerlei Mittel frei.

3.

Eine Anhebung auf die besagten 100% würde somit zu einer Kostensteigerung bei den Kreishaushalten führen. Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Kreise würde dies zu einer Erhöhung der Kreisumlage führen. Eine solche Einigung mit den Kreisen bezüglich einer Erhöhung der Kreisumlage wäre ein Vertrag zu Lasten Dritter, welchen der Gemeindetag entschieden ablehnt.

Die Landesregierung fordert die Kreise schon auf jetziger Grundlage auf, die Kreisumlage zu erhöhen. Dies wird die Investitionskraft der Gemeinden unmittelbar schwächen und ist in der Konjunkturkrise kontraproduktiv

Angesichts der Haushaltsnotlage des Landes und der Herausforderungen durch die Schuldenbremse muss die Politik der Öffentlichkeit die Wahrheit über die Grenze staatlicher Leistungsfähigkeit sagen. Daher wäre es im Gegenteil sachgerecht, wenn auch diejenigen Kreise, die die Soll-Regelung des § 25 Abs. 3 S. 6 nicht anwenden, zur 85 %-Regelung übergehen.

4.

Zur Verständigung, wie spätestens zum 01.01.2010 eine landesweit einheitliche Sozialstaffelregelung für Kindertageseinrichtung umgesetzt werden.

Zunächst möchten wir verweisen auf die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung und ihre Verankerung in der demokratischen Staatsordnung. Die Ausgestaltung und Umsetzung einer Sozialstaffelregelung ist Ausdruck dieser kommunalen Selbstverwaltung. Bei der Ausgestaltung dieser Sozialstaffelregelung spielen u. a. die wirtschaftliche Stärke des Kreises eine Rolle, die politische Zielsetzung sowie Bedarfsermittlung. Eine einheitliche Sozialstaffelregelung mit einheitlichen Kriterien, Höhen und Zulagen würde hier auch einen Ideenwettbewerb zwischen den Kreisen ausbremsen. Eine landeseinheitliche Sozialstaffel hätte im Wesentlichen den Vorteil, überörtlich agierenden Trägern die Abrechnungen zu erleichtern. Dieser Vorteil ist aber für die Erziehungsberechtigten völlig egal.

Daher sind wir skeptisch, ob eine solche Vereinbarung, die den Kreistagen den Entscheidungsspielraum nehmen soll, sinnvoll ist. Der Landesvorstand des SHGT hat sich daher gegen einheitliche Regelungen ausgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied